

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 29 (1949)
Heft: 1

Artikel: General Dufours Massnahmen gegen die Pressefreiheit im Sonderbundskrieg
Autor: Haas, Leonhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-77007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

General Dufours Maßnahmen gegen die Pressefreiheit im Sonderbundskrieg

Von Leonhard Haas

Am 4. November 1847 hatte die Tagsatzung die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes beschlossen und General Dufour beauftragt, den Willen der Ratsmehrheit mit Hilfe der eidgenössischen Armee unverzüglich durchzusetzen. Das Heer wurde verstärkt und wartete in den Sammelräumen die Weisungen des Oberbefehlshabers ab. Die Befehle zum Aufmarsch gegen die Sonderbundskantone gingen den Divisionskommandanten in der Zeit zwischen dem 5. und dem 8. November zu. Am 10. November setzten die Vormarschbewegungen gegen das erste Angriffsziel, die Stadt Freiburg, ein. Damit waren die Absichten der eidgenössischen Heeresleitung aufgezeigt, und auch die kommenden Phasen des Feldzuges ließen sich nun leicht vermuten.

Mitten in diesen Bedrängnissen um die ersten wichtigen strategischen Planungen überraschte General Dufour den eidgenössischen Vorort Bern am 9. November mit einem Gesuch um Überwachung der Zeitungen im Gebiete der Tagsatzungsmehrheit. Ein Divisionskommandant habe sich über Indiskretionen der Presse zu beschweren gehabt, so meldet Dufour dem Vorort, weil diese die Bewegungen seiner Truppe bekanntmache und seine Anordnungen kritisierte. Der Unterführer habe sich veranlaßt gesehen, von sich aus Maßnahmen gegen die Zeitungen zu verfügen, die allerdings nicht die Zustimmung der Regierung des betroffenen Kantons gefunden habe. Dufour glaubt, es sollte in der Sache etwas geschehen, nur müsse die Vorkehr allgemeinverpflichtend sein, um ihren Zweck zu erreichen. Auch hätte die Maßnahme sich auf das strikt Nötige zu beschränken, „in einem Lande, wo alle Freiheiten zugesichert sind und wo man gewohnt ist, alles zu sagen und alles zu schreiben«. General Dufour regt dem Vorort an, er möge die eidgenössischen Stände einladen, «die Presse zu überwachen»

und die Herausgeber von Zeitungen zu verhalten, jede nachteilige Veröffentlichung zu unterlassen, « wie zum Beispiel die eines Operationsplanes, einer Schmähchrift gegen Armeeführer, von die Truppe demoralisierenden Einflüsterungen u. s. w. ». Er überläßt dem Vororte, « in seiner Weisheit » vorzukehren, was er in dieser Beziehung für gut finde. Nur bittet das Oberkommando, daß, welche Anordnung man auch treffen möge, etwas Allgemeinverbindliches verordnet werde¹.

Was war vorgefallen, das den Oberbefehlshaber zu diesem einzigartigen, für unsere Verhältnisse ungewöhnlichen Ansinnen bewog? Man kann den Grund in der Flut von Gerüchten, von falschen und richtigen Meldungen über Truppenansammlungen und Bewegungen, von Beförderungen und Ersetzungen in Kommandostellen sehen, die in der außerordentlichen, voll höchster politischer Leidenschaft, Spannung, Erwartung und Ungewißheit geladenen Zeit unmittelbar vor dem Beginn der eidgenössischen Exekution in allen Zeitungen des Landes Eingang gefunden, die Geister erregt, die militärischen Vorbereitungen gestört und die geplanten Operationen Gefahren ausgesetzt hatten. Dufour rechtfertigt ja geradezu seine Forderung damit, daß ein Divisionsführer in seinem Anordnen und Befehlen durch die Presse behindert worden sei, und aus seiner täglichen Beobachtung vom Hauptquartier in Bern aus hat der Oberbefehlshaber rasch genug erkennen können, daß es der Tätigkeit der ganzen Armee zustatten käme, wenn über die Nachrichtenvermittlung der Zeitungen allgemeinverbindliche Verordnungen erlassen würden. Der Anstoß zu diesen Maßnahmen gegen die Presse kam General Dufour von Oberst Dominik Gmür zu, dem Kommandanten der V. eidg. Division, dem die Presse

¹ S. Beilage Nr. VII. Vgl. « Journal de Genève », 15. Jan. 1947, Nr. 13, Artikel « Le rôle de la censure militaire pendant la guerre », in dem Olivier Reverdin die Minute des Schreibens aus dem Archiv General Dufour, Genf, « Correspondance du Général », N. 42, S. 77, Nr. 76, veröffentlicht hat. Wir fanden im Bundesarchiv (Tags.-Arch. Sonderbundskrieg, Bd. 1618) das Original durch Zufall und ohne vorherige Kenntnis des Artikels von O. R. — Wir benützen hier die Gelegenheit, um Mme. E. de Beaumont für die freundlich gewährte Benützung der Unterlagen aus dem Dufour-Archiv verbindlich zu danken. Zu Dank verpflichtet sind wir auch für die dabei erwiesenen Dienste von seiten des Herrn Olivier Reverdin.

seines ostschweizerischen Divisionskreises, namentlich die konservative von St. Gallen und Zürich, durch gefährliche Publizistik und hämische Kritik untragbare Unannehmlichkeiten bereitete. Vorerst ein Schnappschuß auf die Lage im St. Gallischen.

Dieser konfessionell und parteipolitisch gemischte Kanton war einer der aufgewühltesten unter den paritätischen Ständen unseres Landes. Eine zerrüttende politische Erregung hatte sich seiner bemächtigt, unter deren Auswirkungen das Zusammenleben der heterogenen Bevölkerung täglich unfreundlicher wurde. Beschimpfungen und Drohungen verwilderten zusehends die politischen Sitten. Nach unsäglichen Aufregungen war dann vom 13. auf den 14. Oktober 1847 die Entscheidung des Schicksalskantones gefallen: St. Gallen trat in die Allianz der Tagsatzungsmehrheit ein, um auch das seine zur Auflösung des Sonderbundes beizutragen. Die katholische Bevölkerung des Kantons, soweit sie sich der konservativen Partei angeschlossen hatte, war damit aufs höchste beunruhigt, gereizt und herausgefordert. Die Regierung, durch viele unkluge Maßnahmen gegen die Katholiken sich im eigenen Kanton unsicher fühlend, verordnete nach dem 14. Oktober die Pikettstellung des st. gallischen Bundeskontingentes. Sie traf weitere militärische Anordnungen, als aus der südlichen Grenzgegend Gerüchte herströmten, wonach Schwyz in die March Truppen vorgeschoben habe. Die allgemeine Nervosität entlud sich in Unruhen und Aufständen, so am 21. Oktober in Bütschwil, dann auch im Seebezirk und im Sarganserland. Der Regierungsrat tagte oft fast in Permanenz, bot weitere Militärkräfte auf, schickte Regierungskommissäre in die unruhigen katholischen Bezirke, denen Untersuchungsrichter folgten. Es kam ihm darauf an, die konservativen Führer auszuschalten. Eine Riesenprozedur entwickelte sich, weil Hunderte einvernommen und in Haft gesetzt wurden. Man munkelte von einem Komplott der Konservativen, was weitere Verhöre und Einsperrungen zur Folge hatte².

² S. Karl Schönenberger, Politisch-konfessionelle Kämpfe im Kanton St. Gallen, in «Civitas», 1946, Nr. 12, S. 626 ff., und Die Sonderbundsunruhen im Kanton St. Gallen, ebenda, 1947, Nr. 12, S. 737 ff., sowie den Artikel des gleichen Autors über die Oktoberunruhen von 1847 im Kanton St. Gallen im «St. Galler Volksblatt», 1947, Nr. 145 ff.

Die allgemeine Spannung nährte sich nicht zuletzt von den Zeitungen, ihren Nachrichten und Kampfartikeln. Dagegen schritt nun der Kleine Rat ein, wenigstens gegen die konservative Presse, aber auch gegen die radikale, wenn es sich um die Wahrung allgemeiner Interessen handelte. So verbot er schon am 1. November jede Verbreitung des Manifestes des Sonderbundes³. Am 6. beschloß er, die «Allgemeine Zeitung» mit dem Manifest der sieben Stände dürfe zwar vertrieben, dagegen sollten alle andern Blätter, die es ganz oder auszugsweise wiedergeben, auf dem Postamt beschlagnahmt werden⁴. Am gleichen Tag erließ er nun ein förmliches Verbot an die Redaktoren und Zeitungsverleger seines Kantons, «über Aufstellung und Dislokation der eidgenössischen Truppen, sowie über deren Bewegungen im Allgemeinen und Speziellen ... im gegenwärtigen Momente, wo ein naher Kampf bevorsteht, ... unzeitige und übelberechnete Mittheilungen» in ihren Blättern zu veröffentlichen. Zuwiderhandelnden drohte er mit Ahndung gemäß Artikel 30 des st. gallischen Strafgesetzes. Dieses Verbot, das der Kleine Rat seinen Bezirksammännern von St. Gallen, Oberrheintal, Neutoggenburg und Wil zur Bekanntgabe an die Zeitungsleute mittheilte, ließ er auch allen Kantonen außerhalb des Sonderbundes als Anregung zum Ergreifen einer ähnlichen Maßnahme zugehen⁵. Hier liegt die eine Quelle des Vorstoßes von General Dufour beim Vorort um eine einheitliche Haltung in der Pressefrage, denn es konnte keine Rede davon sein, die Kontrolle der Zeitungen einzelnen Kantonen oder Divisionskreisen zu überlassen, wollte man in der Sache etwas Wirksames erreichen.

Die Regierung von St. Gallen hatte übrigens auch vom parteieigenen Standpunkte aus Gründe, gegen die Pressefreiheit und die ungehinderte Nachrichtenvermittlung einzuschreiten. Gab es doch einen Kreis konservativer Politiker aus dem St. Gallischen,

³ Staatsarchiv St. Gallen, Prot. d. Kl. Rat., 1. Nov. 1847, Nr. 2474, laut Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Karl Schönenberger, dem ich diese und die übrigen Angaben aus den Protokollen des St. Galler Regierungsrates verdanke.

⁴ Ebenda, Prot., 6. Nov. 1847, Nr. 2748.

⁵ Ebenda, Prot., 6. Nov. 1847, Nr. 2764. S. Beilagen Nr. III.

der sich des «Schwyzerischen Volksblattes» bediente, um über dieses außerkantonale Blatt auf die öffentliche Meinung der eigenen katholischen Bevölkerung im südlichen Grenzland einzuwirken. So belieferten z. B. Johann Jakob und Josef Bösch, Mitglieder des katholischen Studentenvereins, seit dem September 1847 regelmäßig das «Schwyzerische Volksblatt». Am 6. November erschien in der Nummer 99 dieser Zeitung eine «Korrespondenz von der westlichen Grenze» aus der Feder von J. J. Bösch, die, nach der Meinung der St. Galler Regierung, das Volk zum offenen Aufruhr und zum Sturz der gesetzlichen Ordnung aufwiegelte. Der Kleine Rat verordnete am 7. November die Konfiszierung dieser Nummer und verbot das Schwyzer Blatt für das Kantonsgebiet. Bösch selbst wurde in Untersuchungshaft gesetzt und verhört. Ein Presseprozeß, der viel von sich reden machte, setzte ein und kam erst im Frühling des folgenden Jahres zu Ende. Durch ihn nährte sich der Wunsch erst recht, das Zeitungswesen zu überwachen, um Interessengefährdendes oder Mißliebiges von Staats wegen rechtzeitig auszuschalten⁶.

Der andere Herd des Anstoßes stellte Z ü r i c h dar, etwas abgeschwächter jener des konfessionell gemischten Kantons T h u r g a u. Auf der Zürcherischen Landschaft gärte es schon seit September recht verdächtig. Die Opposition gegen den herrschenden Regierungskurs ging von der liberal-konservativen Partei aus, in der bekanntlich Prof. J. C. Bluntschli führend wirkte. Die «Eidgenössische Zeitung» war ihr Organ, mit dem sie versuchte, im Volke die Unlust an kriegerischen Unternehmungen gegen die katholischen Miteidgenossen zu wecken und zu nähren, sowie der Vermittlung zwischen den feindlichen Lagern der Nation das Wort zu reden. Daß ihre Tätigkeit nicht ohne Einfluß blieb, bewiesen dann die Bettagspredigten einer Anzahl protestantischer Geistlicher, welche großes Aufsehen erregten⁷. Und schon begann

⁶ Staatsarchiv St. Gallen, Prot. Kl. Rat, 7. Nov. 1847, Nr. 2773. Dazu vgl. Karl Schönenberger, Die Sonderbundsunruhen . . ., in «Civitas», 1948, Nr. 1/2, S. 14 ff.

⁷ Berichte über das Verhalten gewisser Personen, namentlich von Geistlichen, auf der Zürcher Landschaft gegenüber der politischen Lage und den Maßnahmen der Regierung befinden sich im Staatsarchiv Zürich, Bundes-

sich auch in den Reihen der Bürgerschaft, namentlich auf dem Lande, der Unwille und der Widerstandsgeist gegen die Tendenzen der Regierungspolitik zu regen. Jetzt fanden die Regierungsbehörden in Zürich den Augenblick für gekommen, einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen.

Den unmittelbaren äußern Anlaß dazu gab die Berichterstattung der « Eidgenössischen Zeitung » vom 23. September in ihrer Nummer 261 über die außerordentliche Sitzung des Kantonsrates vom 21. dieses Monats, in welcher mit 151 gegen 29, resp. 33 Stimmen beschlossen wurde, wie Bluntschlis Zeitung anschuldigte, « die Pläne der radikalen Zwölfermehrheit gegen das Herz der Schweiz, gegen die Enkel der Gründer und Erhalter der schweizerischen Eidgenossenschaft auch mit den Kräften des Kantons Zürich, mit dem Gut und Blut seiner Bürger durchsetzen zu helfen ». Der Bericht nahm besonders Bürgermeister Jonas Furrer aufs Korn, dessen Verteidigungsrede für die Bundesexekution gegen den Sonderbund geistvoll und scharf kritisiert, ironisiert und sarkastisch abgetan wird. Uns interessiert hier die Polemik insofern, als sie ernstlich die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen mußte. Es war da u. a. folgendes zu lesen:

« Das Hauptargument des Herrn Furrer gegenüber denen, die den Frieden wünschten, war die Alternative: Ihr habt nur zu wählen, entweder Krieg von Tagsatzungs wegen, oder Ausbruch der Volksleidenschaft in den Vereinen, in den Massen, Exekution des « papiernen » Tagsatzungsbeschlusses von Seite einzelner Kantone, mit Einem Worte: eine vermehrte und verbesserte Auflage der Freischärlerei. Die Wahl, meinte er, sei nicht mehr zwischen Krieg und Frieden, sondern bloß noch zwischen « legalem » Krieg und Anarchie. . . Gesetz aber, Herr Furrer habe recht, so würde daraus doch wohl nach gewöhnlicher Logik folgen: also wir haben in der Schweiz bereits Anarchie, und die Kunst bestände dann hauptsächlich darin, ihr ein anständiges legales Mäntelchen umzuhängen. Besonders heftig aber äußerte sich Herr Furrer über den Namen « Bürgerkrieg », womit landauf landab der schlichte Mann mit seinem hausbackenen Verstande den bevorstehenden Krieg bezeichnet. Bewaffnete Exekution eines legalen Tagsatzungsbeschlusses — meinte er — sei nie und nimmer ein Bürgerkrieg, ihm diesen Namen bei-

verfassung 1836—1847 Nov. (L. 59. 2), 1847 Nov.-Dez. (L. 59. 3.) und 1847 Nov. (L. 59. 4). Vgl. dazu den Bericht der « Eidg. Zeitung », 25. Sept. 1847, Nr. 263, S. 1050, unter « Zürich ». Einzelne Hinweise auf das Zürcher Zeitungswesen jener Zeit verdanke ich Herrn Walter Giger.

zulegen, sei unmoralisch, unwahr und den Behörden gegenüber — sogar arge Beschimpfung —. . . Ihm zuliebe wollen wir recht gerne sagen: der bevorstehende Krieg ist durchaus kein Bürgerkrieg, lediglich die «legale» bewaffnete Exekution eines «legalen» Tagsatzungsbeschlusses; wenn er uns nur hinwieder gestattet, beizufügen, daß wir finden, es sehe auch hier das Eine dem Andern so frappant ähnlich, wie ein Ei dem andern. Inzwischen mag sich Herr Furrer, bis die Tatsachen über den Namen keinen Zweifel mehr lassen werden, am besten wohl nach Mexiko, dem Land der Bürgerkriege, wenden, wo er sicherlich sehr viele Präsidenten und sehr viele Exekutionen von Beschlüssen des Kongresses finden wird, die weder dem «legalen» Herrn Bundespräsidenten Ochsenbein, noch der bevorstehenden «legalen» Exekution eines Tagsatzungsbeschlusses und noch gar vielen andern «Legalitäten» in der Schweiz an Legalität um keinen Deut nachstehen und deren Legalität gleichwohl von ganz Europa, trotz alles Protestirens, im höchsten Grade bezweifelt wird».

Nicht genug damit brachte die «Eidgenössische Zeitung», wie so oft, an der Spitze des Inseratenteils einen überaus kämpferischen Kurzartikel gegen die Bundesexekution, in dem zu lesen war:

«... Weder Exekution noch Krieg soll beschlossen werden. Es gibt noch andere Mittel und Wege, die man eben aufsuchen muß. Krieg hat man gehabt und mehr als genug. An der Emme hätten die Ochsenbeine den bedrängten Freunden in der Noth zu Hülfe springen sollen. Jetzt ist die Zeit zum Kriegen zu köstlich und Besseres kann man thun, Ihr radikalen Köpfe! Wollet ihr die schweizerischen Staatsgelder verlumpen und alle Kantone aufrufen? Ich würde mir (!) gar nicht fürchten, wenn der Kanton Zürich, angegriffen, es allein mit den kleinen Kantonen aufnehmen müßte; dieses aber ist gar nicht nöthig. Dagegen denselben ihre uralte Freiheit rauben zu wollen, wäre unverantwortlicher Meineid».

Auf derart massive Zurechtweisungen reagierte der Polizeirat noch am gleichen Tage. Er beantragte dem Regierungsrat, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen den Verfasser der Artikel Klage «wegen Aufreizung zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Gewalt und wegen Verletzung der Amtsehre des h. Großen Rathes bez. auch des Regierungsrathes zu erheben». Der Regierungsrat beschloß in diesem Sinne und sah die Durchführung durch einen außerordentlichen Staatsanwalt vor. Außerdem vereinbarte er Maßnahmen gegen die Kanzelfreiheit der protestantischen Geistlichen, von denen, wie erwähnt, einige am Betttag «die politischen Verhältnisse des Vaterlandes von der Kanzel herab auf eine Beunruhigung und Ärgernis

erregende Weise besprochen » hätten⁸. Am 25. September begann der vom Regierungsrat ernannte Fürsprech Gustav Ehrhardt als Staatsanwalt ad hoc zu wirken⁹. Dieser nahm die Untersuchung sofort auf und konnte Kaspar Höhn aus Wädenswil, wohnhaft in Altstetten, als den Verfasser des Kurzaufsatzes in den Anklagezustand versetzen¹⁰.

Diese Vorfälle ereigneten sich übrigens in jenen Herbstmonaten, da verschiedene gemäßigt denkende schweizerische Politiker an die Gründung einer nationalen Mittelpartei schreiten wollten und dazu die publizistische Mithilfe der konservativen Presse zu organisieren beabsichtigten. Am Tage nach der Entschei-

⁸ Staatsarchiv Zürich, Prot. Reg.-Rat, III. Trim. 1847, Nr. 97. M. M. 2. 97, S. 371—376.

⁹ Ebenda, Prot. Polizeirat, 1847. P. P. 31. 18, S. 473. Vgl. Prot. Reg.-Rat, IV, 1847, Nr. 98, M. M. 2. 98, S. 55—56, Beschluß über die Verfahrensregelung bei Straffällen zwischen Polizeirat und Staatsanwalt, namentlich was Pressevorfälle anbelangt. — Friedrich Gustav Ehrhardt, geboren 1812, von Eulenburg in Sachsen, eingebürgert in Schwamendingen, Kantonsfürsprech, ist im Regierungs-Etat für 1848 und im Verzeichnis der Niedergelassenen in der Stadt Zürich im Jahre 1848 aufgeführt.

¹⁰ Höhn wurde der Aufreizung und Widersetzung gegen amtliche Gewalt, sowie Amtsehrverletzung des Kantons- und des Regierungs-Rates beschuldigt. Er zeige «äußerste Renitenz gegen den Krieg». Er gab zu, in der «Eidg. Zeitung» die Kurzaufsätze in den Nr. 170—175, 186, 243, 244, 246, 247 und 258 geschrieben zu haben. Er bestritt übrigens dem Kantonsrat die Kompetenz, sich der Jesuiten- und der Sonderbundsangelegenheit anzunehmen. Das Obergericht verurteilte Höhn später zu acht Tagen Gefängnis und zu 60 Fr. Buße. Verhört wurden auch die beiden Schultheiß, Friedrich, der Buchhändler, und Kaspar Heinrich, der Redaktor der «Eidg. Zeitung». Sie gaben dem Staatsanwalt ihren Mitarbeiter Höhn als den Verfasser des Aufsatzes in Nr. 261 an. — Der Staatsanwalt hatte in der Folge eine ansehnliche Reihe von Delikten den Gerichten zu überführen, wie das Dossier III. Kriminalgericht, Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, Nr. 12—30, 1847/48, darlegt. Unter ihnen sind zu nennen der Fall 4956: Hrch. Müller, von Flurlingen, betr. Aufreizung zur Widersetzung und Verletzung der Amtsehre, Beschimpfung der Regierung und Verunglimpfung der Dienstpflicht. Müller nahm den Sonderbund und die Jesuiten in Schutz; ähnlich sind die Fälle 4967, 5085, 5086, besonders 5095 des Fürsprech Spöndlin, von Zürich, der angeklagt wurde, zur Verweigerung der Dienstpflicht aufgefordert zu haben; ferner 5111, 5162, sowie 5526 des Hauptmanns Joh. Zollinger aus Pfäffikon, der wegen Dienstpflichtverletzung eingeklagt war.

derung im Schicksalkanton St. Gallen für die Teilnahme dieses Standes an der Bundesexekution versammelten sich nämlich in Baden die Redaktoren der liberal-konservativen Blätter « Eidgenössische Zeitung », « Berner Volkszeitung », « Thurgauer Zeitung », « Schweizer Volksblatt » und « Courrier Suisse » zu einer vertraulichen Besprechung über die Möglichkeiten eines einheitlichen Vorgehens in den Fragen der Bundesreform und so des geschlossenen Abwehrkampfes gegen die liberal-radikale Aktionspartei. Bluntschli trat mit seiner für den Papst bestimmten Denkschrift und mit seinen Verfassungsplänen vor die Parteifreunde. Nach seiner Tagebuchnotiz ist zu vermuten, daß ihm dann übertragen wurde, die Führung des geplanten Unternehmens zu bekleiden und die Sammlung der Kräfte zu einer Mittelpartei « durch ganz unverdächtige Männer zu veranlassen ¹¹.

In seiner Zeitung jedenfalls steigerte er sichtbar den Eifer für die konservative Sache, namentlich nun auch für die zurechtgedachte schweizerische Mittelpartei ¹². Am 24. Oktober veröffentlichte er z. B. einen Artikel, der die Begeisterung und die Zuverlässigkeit der ausrückenden Zürcher Truppen bezweifelte ¹³. Er schrieb darin:

« Das eine der beiden vorgestern eingerückten Bataillone ist Freitag Abends noch mit dem Dampfboot und mehreren Schleppschiffen nach dem obern rechten Seeufer gegen die St. Gallische Grenze hin abgegangen, nachdem es von Herrn Reg.-Rath Fierz harangirt und beeidigt worden war. Diese Feierlichkeit verrieth indeß bei den Truppen wenig Enthusiasmus. Zwei Mal mußte befohlen werden, die Hand aufzuheben, und als dennoch eine große Zahl dieselbe nur halb aufhob, viele es auch ganz unterließen, ritt Herr Oberst v. Orelli auf einen zu, ließ ihn vortreten und besonders schwören. Die schnell einsetzende Musik sollte indeß den schlimmen Eindruck verwischen. Das andere Bataillon ward gestern Morgen wieder durch Herrn

¹¹ Vgl. dazu Alfred Stolze, J. C. Bluntschlis Vermittlungspolitik in der Schweiz, 1839—1847, in « Zeitschrift für Schweizerische Geschichte », 1927, daselbst bes. S. 409—411.

¹² Vgl. « Eidg. Zeitung », 19. Okt., Nr. 287, Leitartikel « Eidgenossenschaft », ferner Nr. 289, 21. Okt., Artikel « Papst Pius IX. und die Schweiz » und besonders Nr. 290, 22. Okt., Artikel « Religionskrieg im neunzehnten Jahrhundert? »

¹³ « Eidg. Zeitung », Nr. 292, 24. Okt., unter « Zwölferkantone. — Zürich ».

Reg.-Rath Fierz harangirt und beeidigt. Es mußte dreimal aufgefordert werden, die Hand zum Eide aufzuheben. . . Das dritte sollte vorerst hier bleiben und zur Hälfte in die Kaserne, zur Hälfte in Privathäusern einquartiert werden. Herr Oberst Ziegler hatte den Auftrag, dasselbe zu beeidigen, abgelehnt, worauf Herr Reg.-Rath Bollier damit beauftragt worden war. Auf neue Berichte aus St. Gallen jedoch wurde es noch gegen Abend von Herrn Reg.-Rath Bollier harangirt und beeidigt und mußte mit der Artilleriekompagnie Scheller in aller Eile noch gestern Abend nach dem Kanton St. Gallen abgehen. . . Bei der am Freitag Abend stattgefundenen Beeidigung des zuerst eingerückten Bataillons fiel es allgemein als sehr bezeichnend auf, welche Rolle auch hier wieder die Polizei spielte. Das ganze hier stationirte Landjägerkorps war auf den Beinen, die beiden Lieutenants und ein ganzer Theil der Mannschaft in Uniform, ein anderer auch in Zivil. Herr Reg.-Rath Bollier, Präsident des Polizeirathes, instruirte sie vor Beginn der Feierlichkeit auf offenem Platze, worauf hinter jedem Zuge ein Landjäger Posto faßte und während des Aktes auf und ab ging, sei es um jede Berührung mit den Zuschauern zu verhindern, oder um zu beobachten, wer den Eid leiste und wer nicht. Dasselbe soll auch bei den seitherigen Beeidigungen abgehender Truppen stattgefunden haben».

Sofort griff der Staatsanwalt ein, indem er der « Eidg. Zeitung » Aufreizung gegen die öffentliche Gewalt vorwarf und den Verfasser, Bluntschli selbst, einklagte. Dieser schlug zurück und bekämpfte im Großen Rat von Zürich am 25. Oktober die Einsetzung eines außerordentlichen Staatsanwaltes¹⁴. Es war übrigens das letztemal, da Bluntschli in diesem Ratskollegium sprach. Am 27. Oktober ging er noch weiter und rückte einen eigenen, äußerst polemischen Artikel unter « Eingesandt » ein. Er wußte da folgendes zu melden:

«Unser ganze Auszug (8 Bataillone und die Spezialwaffen) ist nun den friedlichen Geschäften des Bürgers entrissen und schon spricht man auch von Aufgebot der Landwehr. Selbst diese, wie schon der alte Name sagt, ihrer Natur nach bestimmt, das eigene Land zu schützen, soll gebraucht werden, den Krieg in ein anderes Land, in das Gebiet unserer Eidgenossen überzutragen. Und wofür das alles? Etwa um einen fremden Feind abzuwehren? Oder um unsern Brüdern in der innern Schweiz Schutz zu bringen? Oder um ihnen zur Freiheit zu verhelfen? O nein. Die Stifter unserer Freiheit, unsere ältesten Bundesgenossen sollen als « Rebellen » behandelt werden,

¹⁴ Staatsarchiv Zürich, III. Kriminalgericht, Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, Nr. 12—30, 1847/48, Fall 5169 (Prof. Bluntschli und C. H. Schultheß); Prot. Großrat, Nr. 9, 25. Okt. 1847.

weil sie es gewagt haben, zusammen zu stehen und sich zu rüsten gegen ungerechten Überfall, weil sie sich nicht wehrlos, nicht unbedingt den Befehlen einer radikalen Mehrheit auf der Tagsatzung unterwerfen, weil sie ihre Ebenbürtigkeit, ihre Selbständigkeit im Bunde, ihre eigenthümliche Weise behaupten wollen. Deshalb soll ihr Land zertreten, deshalb ihre Bürger mit Kanonen- und Flintenkugeln belehrt, das entsetzlichste Unglück über sie gebracht werden. Deshalb soll die Schweiz sich selber zerfleischen, vor dem Angesicht des erstaunten Europa's, das nicht begreift, nicht faßt, wie die Schweizer, statt einen gerechten Frieden zu schließen, sich selber bekriegen wollen? Darum auch soll unser Volk in der äußern Schweiz seinen Frieden opfern, seine Söhne vielleicht zur Schlachtbank liefern, schwere Leiden auf Jahre hin auch auf seine Schultern laden? Und die, welche diesen Bürgerkrieg seit Jahren durch ihre Politik der Gewalt eingeleitet haben, rühmen sich der Aufklärung, des Freisinns; als ob es aufgeklärt und freisinnig wäre, einem politischen System durch einen blutigen Bürgerkrieg den Sieg zu verschaffen. Sie rühmen sich, Schweizer zu heißen in demselben Moment, in dem sie die Urschweiz und damit den innersten Kern der Schweiz der Zerstörung zum Ziele setzen. Nein, dieser Bürgerkrieg ist — wir lassen uns diese unsere Überzeugung nicht rauben, wir appelliren für sie an die Geschichte dieser Bürgerkriege — weder gerecht, noch freisinnig, noch schweizerisch. Das Herz blutet uns, wenn wir daran denken, daß die, denen die Macht gegeben ist, ihn zu hemmen und dem Vaterlande den Frieden zu geben, ihre Macht und ihr Ansehen nicht dafür verwenden, sondern auch jetzt noch, wo Niemand mehr sich über das fürchterliche Unglück täuschen kann, das für die ganze Schweiz darin liegt, «aus falschem Ehrgefühl» die Pforte des Bürgerkrieges eröffnen wollen. Das Herz blutet uns, wenn wir an die vielen unschuldigen Opfer denken, welche dem Moloch einer extremen Parteipolitik fallen sollen».

Staatsanwalt Ehrhardt replizierte, indem er, wie am 29. Oktober die «Eidgenössische Zeitung» im «Bülletin von heute Abend» berichtete, auf der Redaktion und in der Privatwohnung von C. H. Schultheß eine Haussuchung durchführen ließ. Schultheß wurde in Haft gesetzt, jedoch gleich wieder freigelassen, als sich Bluntschli zum Artikel bekannt hatte. Nun wurde Prof. Bluntschli einvernommen, und es war vorgesehen, ihn und Schultheß vor Gericht zu stellen, was dann allerdings durch den raschen Abschluß des Krieges und die daraufhin gewährte allgemeine Amnestie gegenstandslos werden sollte¹⁵. In seiner Zeitung aber

¹⁵ Ebenda, III. Kriminalgericht, Fall 5169. Vgl. Stolze, a. a. O., S. 411—412.

polemisierte er noch am 28., 29. und 30. Oktober gegen die belästigende Einengung der Pressefreiheit¹⁶.

Nun trat Oberst Dominik Gmür, Chef der V. Division, auf den Plan. Schon als liberaler Politiker von großem Einfluß und mit den jüngsten Geschicken seines Heimatkantons St. Gallen aufs engste verflochten, unterstanden ihm als hohem Truppenführer die Mannschaften aus teilweise konfessionell gemischten Ständen, aus Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell a. Rh. und Glarus. Seinem heterogenen Verbände gehörten katholische Kontingente an, welche nur widerwillig einer militärischen Befehlsgewalt gehorchten, die sich gegen ihre Glaubensbrüder im Lager des Sonderbundes richtete. Es kamen Meutereien vor, gerade im St. Gallischen. Schließlich stand er dazu am äußersten rechten Flügel der Armee, ungedeckt nach Osten durch irgendeine eidgenössische Nachbardivision. Österreichisches und süddeutsches «Feindesland» breitete sich in halber Umfang um seinen Sektor. Er mußte auf dichteste Sicherung besorgt sein. Die Zeitungen aller politischen Schattierungen brachten jedoch bedenkenlos alle militärischen neuesten Nachrichten, um das brennende Bedürfnis der aufgewühlten Menschen nach Kenntnis und Einsicht in das Geschehen zu stillen. Die protestantisch-konservative Presse natürlich hielt nicht zurück mit ihrem Unmut über die Maßnahmen der Tagsatzungsmehrheit und versuchte, die militärischen Vorbereitungen des eidgenössischen Heeres so wirksam zu beeinträchtigen

¹⁶ So rühmt er in der «Eidg. Zeitung», 28. Okt., Nr. 296, die Berner Radikalen, die «mehr wirklichen Sinn für Preßfreiheit als ihre zürcherischen legalen Bundesgenossen» besäßen. Er mißbilligt scharf die Eingriffe des «außerordentlichen politischen Staatsanwalts» Ehrhardt, die Haussuchung, die Verhaftung des Redaktors und die Einleitung eines Kriminalprozesses. Das heiße in Zürich «unter einer ‚freisinnigen‘ Regierung Preßfreiheit». Vgl. dazu auch Nr. 297, «Bülletin von heute Abend» unter «Zürich», sowie Nr. 298, 30. Okt., unter «Zürich». In Nr. 299, 31. Okt., erschien dann eine «Erklärung» von seiten der Redaktion, welche die Einstellung der Zeitung bekanntgab, «da die letzten Friedensvorschläge gescheitert» und «die Gesandten der sieben Stände die eidgenössische Tagsatzung verlassen» hätten und die Zeitung schweigen wolle, «bis das Schicksal, dessen gewaltige Stimme durch die Ereignisse spricht, sich erfüllt haben werde». Die «Eidg. Zeitung» gab dann vom 1. November an nur noch ein kurzes «Tägliches Bülletins» heraus.

als möglich. Hatten doch außerdem schon am 25. Oktober die Sonderbündischen selbst durch Oberst Elgger, ihren Generalstabschef, vorsorgliche Maßnahmen gegenüber der militärischen Berichterstattung ihrer Presse getroffen¹⁷. Diesen unhaltbaren Zuständen glaubte Oberst Gmür von sich aus unverzüglich und energisch abhelfen zu müssen. Am 8. November leitete er den Befehl General Dufours über die Verkehrs- und Handelssperre gegen die Sonderbundskantone an die Stände seines Divisionskreises weiter und benutzte dieses Kreisschreiben, um gleich auch auf eigene Verantwortung hin die strenge Überwachung der Presse anzuordnen. Flugschriften und Zeitschriften sollten genau im Auge behalten und ihre Verbreitung schon von den Postämtern verhindert werden, sofern diese Nachrichten austreuen, « welche einen nachtheiligen moralischen Eindruck auf Truppen und Einwohner hervorbringen könnten » oder Einzelheiten militärischer Natur enthielten. Gmür erwartete, daß die Pressefreiheit keinen Vorwand bieten werde, die zum besten des Landes getroffene Maßregel zu lähmen. Er wies zudem an, Verbreitern von Gerüchten nachzuspüren und sie nötigenfalls, « gleich den Verfassern von Pasquillen und Libellen », den Polizeigerichten zu überantworten¹⁸.

Das war eine ungewohnte, bruske Maßnahme von militärischer Seite her gegen unsere herkömmlichen bürgerlich freiheitlichen Gewohnheiten im Gebiete der Publizistik. Es überrascht uns nicht, wenn wir feststellen, daß St. Gallen mit Eifer am 8. November beschloß, der Weisung Gmürs sofort gewissenhaft nachzukommen und also die Einfuhr und Verbreitung von Zeitungen und Schriften aus dem Sonderbundsgebiet zu verhindern, sowie alle ankommenden Blätter daraufhin einsehen zu lassen, ob darin Meldungen enthalten seien, welche der Bundesexekution in irgendeiner Form abträglich sein könnten, um nötigenfalls die Beschlagnahme solcher Presseerzeugnisse vorzunehmen¹⁹. Die andern Stände zeigten nicht diese Eile. Hatte schon am 9. November Bern

¹⁷ S. Beilage Nr. I. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten, Politisch-militärischer Teil (Schachtel 1207).

¹⁸ Bundesarchiv Bern, Archiv der Tagsatzung, Sonderbundskrieg, Akten V. Division, Prot. B, Bd. 1661 b, S. 29.

¹⁹ Staatsarchiv St. Gallen, Prot. Kl. Rat, 8. Nov. 1847, Nr. 2793.

General Dufour wissen lassen, daß es St. Gallens Vorschlag vom 6. auf Kontrolle der Presse zwar grundsätzlich beipflichte, aber glaube, das Militärkommando sollte sich zweckmäßigerweise damit befassen, auf daß alles den «Charakter einer militärischen Vorsichtsmaßregel» bekomme und alle Kantone verpflichte, so reagierte Zürich erst recht ablehnend²⁰. Teilte es doch St. Gallen am 9. November mit, es werde gegen die Pressefreiheit nur dann Maßnahmen treffen, «wenn solche von den betreffenden Militärstellen bei den Kantonsregierungen angeregt und verlangt würden»²¹. Oberst Gmür erlitt daher bei Zürich eine Abweisung, als er mit seinem Kreisschreiben vom 8. November die Pressekontrolle forderte. Der Widerstand dieser Regierung bewirkte geradezu, daß die ganze Frage der Presseüberwachung zur Lösung nach Bern ins Armeehauptquartier überwiesen werden mußte und sich General Dufour damit abzugeben hatte.

Durch Präsidialverfügung vom 8. November, nachts um 11 Uhr, ließ der Regierungsrat von Zürich mittels Stafettenpost dem Oberbefehlshaber folgenden Bescheid zugehen: Abgesehen von Zweifeln, ob einem Divisionskommandanten die Befugnis zustehe, Verfügungen über eine Pressekontrolle zu erlassen, so seien auf jeden Fall Oberst Gmürs Weisungen «zu unbestimmt und allgemein gehalten», um ohne weiteres zum Vollzug geeignet zu sein. «Ebenso wirksam..., aber weniger willkürlich» erschien ein Erlaß, der alle Berichte militärischer Art zu veröffentlichen verbiete, «außer den offiziellen Armeebulletins» und der «die Militärstellen und nur soweit dies nicht thunlich die Polizeibehörden» beauftragte, die Beschlagnahme von schädlichen Druckerzeugnissen vorzunehmen. Eine Weisung, «nicht vom General, sondern nur von einem Divisionskommandanten ausgegangen», fände zudem bloß in einzelnen Kantonen Beachtung, in andern nicht, «was einen

²⁰ Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 1632. Schreiben des Reg.-Rates des Kts. Bern an den General, 9. Nov. 1847.

²¹ Staatsarchiv Zürich, Akten L. 59.3 (Bund). Der Kl. Rat v. St. Gallen erwiderte darauf unter gl. Datum an Zürich, ein Begehren von militärischer Seite sei heute von Gmür «aus Auftrag des Oberkommandos» zugegangen und die Regierung habe daher «sofort Nöthiges und Geeignetes verfügt». Ebenda.

höchst ungünstigen Eindruck hervorrufen müßte». Die Zürcher Regierung bitte daher den General «um möglichst beförderliche Aberlassung» diesbezüglicher Befehle²².

Dufour antwortete darauf bereits anderntags. Er selbst habe den Divisionsführern keinen Befehl zu Maßnahmen gegen die Presse erteilt. Gmür sei aus Übereifer somit etwas zu weit gegangen. Vorkehren dieser Art seien aber aus militärischen Erwägungen gerechtfertigt. Doch dürften vorläufig allgemeine Empfehlungen, Zurückhaltung zu üben, mitsamt einigen Vorsichtsmaßnahmen, wie sie Zürich vorschlage, vollauf genügen. Dufour stellte sodann, nach Rücksprache mit dem Generalstabschef, eine allgemeine Verordnung in Aussicht²³. An Gmür selbst richtete er einige kluge mäßigende Worte²⁴.

Wie wichtig der General die Sache nahm, beweist, daß er noch am gleichen Tag, sicher nach einer Beratung mit Stabschef Oberst Frey-Herosé, an den Vorort Bern mit dem bereits eingangs erwähnten Gesuche um Erlaß einer allgemeinen Verordnung über Pressekontrolle gelangte²⁵. Es ist dies am Vorabend vor dem Beginn der offenen Feindseligkeiten geschehen, d. h. dem Vormarsch der westlichen Divisionen I, II und VII auf Freiburg hin, am Tage auch, da auf Befehl des Oberbefehlshabers bereits mehrere Kantone die Grenzen gegen die Sonderbundsstände für Handel und Verkehr sperrten, eine Maßnahme übrigens, die Dufour mit Hilfe des Vororts am 10. Dezember durch eine Spionageabwehr ergänzt wissen wollte²⁶. Die Absperrung und Isolierung

²² Staatsarchiv Zürich, Prot. Reg.-Rat, Okt.-Dez. 1847. M. M. 2. 98, S. 303. Bundesarchiv, Tags.-Arch., Bd. 1632. Schreiben des Reg.-Rates v. Zürich an den General, 8. Nov. 1847. S. Beilage Nr. IV.

²³ Archiv Dufour, Correspondance du Général, M. 42, S. 75, Nr. 73. S. Beilage Nr. V.

²⁴ S. Beilage Nr. VI.

²⁵ S. Beilage Nr. VII.

²⁶ Archiv Dufour, Correspondance du Général, M. 42, S. 79, Nr. 79. S. Beilage Nr. X. Das Original dieses Schreibens fehlt, wie überhaupt etliche Dokumente im Tags.-Archiv des Bundesarchives mangeln und uns nur als Minuten im obigen Korrespondenzprotokoll Dufours überliefert sind. — Über die Absperrmaßnahmen Zürichs gegen die Sonderbundskantone ist der Beschluß des Reg.-Rates von Zürich, v. 9. Nov. 1847, instruktiv. (Staatsarchiv Zürich, Reg.-Rats-Prot., M. M. 2. 98, S. 307/308.)

der Sonderbundsstände sollte damit, kurz vor dem Auftakt der Kämpfe, aufs wirksamste gesichert werden. Ob nun der Vorort in seiner Haltung aus eigener Einsicht oder von einer aus dem Hauptquartier durchgesickerten Meldung über Dufours Absicht, den Vorort mit der Presseüberwachung zu betrauen, geleitet worden war, ist nicht mehr feststellbar: Die Haltung des Generals vielleicht voraussehend kam die Bundesleitung jedenfalls dessen Ansinnen zuvor, denn die Anregung des Generals kreuzte sich mit einem dieselbe Sache behandelnden Schreiben des Vorortes Bern an das Armeekommando. Darin muß der Vorort dem General vorgeschlagen haben, die geplanten Maßnahmen gegen die Presse vom Hauptquartier und also nicht vom Vorort ausgehen zu lassen²⁷. Dufour willigte am 10. November ein, und schon gleichentags erließ Stabschef Oberst Frey-Herosé ein Kreisschreiben an die Kantone der Tagsatzungsmehrheit²⁸. Darin wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß sich die Tagespresse unter den gegenwärtigen Umständen der Verbreitung aller irgendwie kritischen militärischen Nachrichten enthalte und daß die Kantone infolgedessen die Zeitungen überwachen und die Herausgeber ermahnen sollten, nichts über beabsichtigte Operationen oder über Truppenführer zu verlauten, was imstande wäre, Land und Armee zu beunruhigen. Der General überlasse es im weitern «der Weisheit der hohen Regierungen», wie diese Ziele zu erreichen seien, «ohne die Reizbarkeit der Presse zu sehr zu erregen»²⁹.

Mit dieser Weisung vom 10. November 1847 fand nun die Pressekontrolle eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet jener Kantone, die im Lager der eidgenössischen Armee stunden. In den letzten Tagen der fieberhaften Kriegsvorbereitungen ge-

²⁷ Archiv Dufour, Correspondance du Général, M. 42, S. 80, Nr. 81. S. Beilage Nr. VIII.

²⁸ Staatsarchiv Zürich, Akten L. 59.3 (Bund). Im Bundesarchiv, Bd. 1636 des Tags.-Archives, dem Korrespondenzprotokoll des Generalstabschefs, fehlt die Minute. S. Beilage Nr. IX.

²⁹ Ebenda, Prot. Reg.-Rat, M. M. 2. 98, 11. Nov. 1847, S. 328/329. — Wir verdanken dem wohlwollenden Entgegenkommen der Archivvorsteher, daß uns erspart blieb, selber in den einschlägigen Protokollen und Akten Nachschau nach den kantonalen Maßnahmen halten zu müssen.

langte, zum ersten Male in der eidgenössischen Geschichte, diese militärische Sicherungsmaßnahme zur Einführung.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick in die Kantone zu werfen, um zu sehen, wie sich diese gegenüber der ungewöhnlichen Einschränkung der traditionellen Pressefreiheit verhalten haben. Zürich scheint bereits auf Gmürs ungelegene Forderung nach Vorkehrungen gegen die zügellose Nachrichtenverbreitung und Verunglimpfung der Truppenführer hin den Redaktoren der Zürcher Zeitungen «Discretion» anempfohlen zu haben. Es fand es jedenfalls auf Frey-Herosés Kreisschreiben hin nicht für nötig, noch weitere Schritte zu unternehmen³⁰. Interessant ist immerhin, was am 11. November der liberal-konservative Oberst David Nüscherer aus Zürich an den österreichischen Gesandten Freiherrn Maximilian von Kaisersfeld nach Bregenz zu melden mußte. Seinem Lagebericht ein Postscriptum anfügend erzählt er, daß Regierungsrat und Polizeipräsident Bollier «alle hiesigen Buchdrucker zu sich beschickt und denselben erklärt habe, daß sie sich in Acht nehmen

³⁰ Ebenda. Die «Zürcher Freitagszeitung», welche oft eine verhaltene Kritik an den politischen Vorgängen übte, meldet ihren Lesern am 12. Nov. in ihrer Nr. 46 unter «Executionsnachrichten», der Präsident des Polizeirates habe auf Wunsch des Div.-Kdt. Gmür die Zeitungsredaktoren wissen lassen, die Journale möchten fortan nichts den militärischen Vorgängen Nachteiliges mehr bringen. «Der geehrte Leser wird uns entschuldigen», schreibt die Redaktion dann, «wenn wir ihm von nun an unter diesem Artikel Nichts bringen als dasjenige, von dem anzunehmen ist, es sei von Seiten höhern Orts mitgeteilt worden». Der «Allgemeine Anzeiger vom Zürichsee», Nr. 46, S. 208, 13. Nov. 1847, weiß dazu unter «Novellen» folgendes zu berichten: «Die Redaktion des ‚Anzeigers vom Zürichsee‘ kann sich das Zeugniß geben, jederzeit die Tagesneuigkeiten streng unparteiisch mitgeteilt zu haben; sie findet sich aber dennoch veranlaßt, dieselben gegenwärtig ganz wegzulassen und veröffentlicht als Entschuldigung ihren Lesern einfach folgendes: Das 2. Statthalteramt Horgen hat im Auftrage des h. Polizeirates Zürich der ‚Redaktion des Anzeigers vom Zürichsee‘ das Ansinnen gemacht, weder über die Stärke, Stellung, Bewegungen der eidg. Armee, noch überhaupt irgendetwas erscheinen zu lassen, was mit Bezug auf den Erfolg der militärischen Operationen einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnte; und derselben ferner eröffnet, daß sie sich alle Nachtheile, die sie in Folge allfälligen Einschreitens von Militärbehörden, insofern die Insinuation unbeachtet bleiben sollte, treffen könnte, selbst zuzuschreiben hätte».

sollten, indem nunmehr Alles, was in hier gedruckt werde, nicht mehr unter der Polizey, sondern unter dem Kriegsgericht stehe »³¹. Und am 13. November deutet er auf die strengen Maßnahmen hin mit der Bemerkung: « ... so sind gegenwärtig unsere Zeitungen auf das beschränkt, was ihnen von Seite höheren Orts mitgetheilt wird »³².

Die Regierung Berns bezog eine von allen andern Ständen abweichende Stellung. Hatte sie noch am 9. November dem General beantragt, das « Militärkommando » sollte sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der Presseüberwachung befassen, so scheint sie sich, nachdem am 10. die Armeeleitung eine derartige Regelung getroffen hatte, hernach eines andern besonnen zu haben. Am 12. November erteilte Bern nämlich seiner Tagsatzungsgesandtschaft die Instruktion, sie habe im eidgenössischen Räte dahin zu wirken, daß die daherigen Verfügungen gegen die Presse von der Tagsatzung aus angeordnet werden »³³. Eine Prüfung der Protokolle des Bundes zeigt aber, daß sich weder Tagsatzung noch etwa der Vorort weiter mit der Sache abgegeben haben. Man ließ es bei der Anordnung Dufours bewenden.

Wie Glarus reagierte, wissen wir mangels eines Ratsprotokolles aus jener Zeit nicht. Da es in der « Glarner Zeitung » nur ein einziges Presseorgan besaß, wird sich die Überwachung einfach gestaltet haben.

Solothurn, dessen Regierung, trotz der paritätischen Zusammensetzung des Standes, völlig zur Tagsatzung hielt, legte die Mitteilung St. Gallens vom 6. November beiseite, ohne der Anregung zur Pressekontrolle Folge zu geben³⁴. Hingegen gehorchte es sofort der Weisung von Stabschef Frey-Herosé und ließ

³¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilungen, Außerdeutsche Staaten, Schweiz, I. Gruppe, Fasz. 302, 1847, Berichte. Beilage zum Schreiben von Kaisersfeld an Metternich, Bregenz, 12. Nov. 1847. Abschrift im Bundesarchiv.

³² Ebenda. Beilage zum Schreiben von Kaisersfeld an Metternich, Bregenz, 14. Nov. 1847.

³³ Staatsarchiv Bern, Instructionenbuch 6, S. 35/36. Schreiben des Regierungsrates Bern an die Tagsatzungsgesandtschaft von Bern.

³⁴ Staatsarchiv Solothurn, Rats-Manual 1847, 9. Nov., S. 861.

die Redaktoren der solothurnischen Zeitungen vor der Aufnahme von Gerüchten und andern ungeeigneten Artikeln warnen³⁵.

Baselstadt beschränkte sich darauf, die Zuschrift Frey-Herosés den Redaktoren «zur Nachachtung abschriftlich zuzustellen»³⁶. Baselland ließ durch den Landschreiber die Bezirksstatthalter anweisen, den Willen der Armeeleitung «auf ihren Amtsbüreau's den Zeitungen und Redaktionen gegen protokollarische Insinuationen bescheinigen» zu lassen. Regierungsrat und Standeskommission waren zwar der Meinung, daß «die vaterländische Gesinnung der betreffenden Herren Redaktoren nur eine einfache Notifizierung der Weisung des Oberkommandos bedürfe»³⁷.

Schaffhausen unterzog sich ebenfalls sofort der militärischen Weisung. Schon bevor der Amtsbürgermeister Ferdinand von Waldkirch im Kleinen Rate am 12. November Kenntnis vom Schreiben des Obersten Frey-Herosé gab, hatte er mit den Zeitungsleuten Rücksprache genommen, wobei er «von ihnen die bereitwillige Zusicherung» erhielt, man werde der Anordnung nachkommen³⁸.

Von Appenzell a. Rh. ist keine Maßnahme bekannt. St. Gallen erteilte am 12. November den Redaktionen der Zeitungen mit, was das Armeekommando verlangte. Zudem beauftragte es die Bezirksammänner von St. Gallen, Obertoggenburg, Neutoggenburg und Wil mit der Überwachung der Presse³⁹. Noch am gleichen Tage wurde der Verleger des radikalen «St. Galler Tagblattes» ins Departement des Äußern gerufen und dann gerügt, weil er trotz des kantonalen Verbotes Einzelheiten über Truppenstellungen veröffentlicht habe⁴⁰.

Graubünden ließ durch den Präsidenten des Kleinen Rates den Redaktionen die Weisungen des Armeehauptquartiers zur Be-

³⁵ Ebenda, 11. Nov., S. 864 und 865. — Vgl. Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 1645, Nr. 256.

³⁶ Staatsarchiv Baselstadt, Kl. Rats-Prot., Nr. 216, fol. 361 v.

³⁷ Staatsarchiv Baselland, Akten Sonderbund 1847.

³⁸ Staatsarchiv Schaffhausen, Prot. Kl. Rat, 1847/48, Bd. 9, S. 513.

³⁹ Staatsarchiv St. Gallen, Prot. Kl. Rat, 1847, Nr. 2827.

⁴⁰ Ebenda, Nr. 2829.

achtung zugehen⁴¹. Es benachrichtigte übrigens auch die St. Galler Regierung von seiner Maßnahme⁴².

Die Regierung von Aargau befahl seinen Bezirksammännern, die Herausgeber mit dem Willen des Oberkommandos vertraut zu machen «und die Erwartung von unserer Seite zugleich aussprechen zu lassen, daß sie jenem Begehren des Hg. Herrn Oberbefehlshabers volle und unweigerliche Folge geben werden». Immerhin ließ die Regierung den eidg. Stabschef wissen, «daß bei der verfassungsmäßigen im hierseitigen Kanton bestehenden Preßfreiheit weiter zu gehen wir uns nicht für befugt erachten konnten»⁴³.

Wohl im Zusammenhang mit den kantonalen Maßnahmen in St. Gallen dürfte die Haltung des Kantons Thurgau stehen, der ein Auge auf die im konservativen Sinne wirkende «Thurgauer Zeitung» haben mußte. Hier ging am 12. November das Polizeidepartement auf Grund des Befehls von Dufour selbständig vor, indem es den Bezirksamtern schon am 12. November doppelte Wachsamkeit auf verdächtige Individuen und nötigenfalls deren Untersuchung befahl. Ferner wies es das Central-Postamt an, gefährliche «Broschüren nicht zu versenden», ihm diese aber «zur Einsichtnahme mitzutheilen». Der Regierungsrat beschäftigte sich mit der Angelegenheit erst am 13. November und scheint die vorsorglichen Maßnahmen seines Polizeidepartements gedeckt zu haben⁴⁴.

Recht ernst nahm die Regierung von Tessin die Sache. Auf die Anregung des Kantons St. Gallen vom 6. November hin beschloß der Staatsrat schon am 11. November, es solle den Herausgebern der Zeitungen mitgeteilt werden, daß ihre die eidgenössische Armee betreffenden Artikel vor der Veröffentlichung dem Staatssektretär unterbreitet werden mögen⁴⁵. Natürlich trat

⁴¹ Staatsarchiv Graubünden, Kl. Rats-Prot. 1847, Nr. 2526. Ferner unter Sig. XI 8 b (V).

⁴² Staatsarchiv St. Gallen, Prot. Kl. Rat, 1847, Nr. 2828.

⁴³ Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 1645, Nr. 257.

⁴⁴ Staatsarchiv Thurgau, Missivenbuch des Polizeidepartements, Nr. 1060 und 1061, sowie Prot. Reg.-Rat, 13. Nov. 1847, § 3132.

⁴⁵ Archivio cantonale Bellinzona, Protocollo delle Risoluzioni del Con-

der Staatsrat erst recht auf die Weisung des Stabschefs ein. Das Kommissariat in Lugano wurde beauftragt, den Zeitungsverlegern die Maßnahme des Armeekommandos bekanntzugeben und diese zu ermahnen, ihnen zu entsprechen ⁴⁶.

Der Staatsrat von W a a d t beschloß bereits am 11. November, die Zeitungen auf die Anordnung Frey-Herosés aufmerksam zu machen und sie zu Vorsicht zu ermahnen ⁴⁷.

In Neuenburg scheint der Staatsrat sich nicht veranlaßt gesehen zu haben, auf die Pressemaßnahmen der eidgenössischen Armee Besonderes anzuordnen ⁴⁸.

Es ist gewiß James Fazy zu verdanken, daß die Regierung von Genf sich auf die freiheitliche Pressegesetzgebung berief, allerdings auch auf den Umstand, daß sein Gebiet weit von den Operationsregionen entfernt lag und ohnehin die Blätter der französischen Nachbarschaft eine eingeschränkte Nachrichtenübermittlung durch Genfer Zeitungen illusorisch machen würde. Genf scheint sich im weitem um die Weisung Frey-Herosés nicht gekümmert zu haben. Jedenfalls hat es der Presse keine Verhaltensmaßregeln zukommen lassen ⁴⁹.

siglio di Stato del Cantone Ticino, N. 404, 1847, 11. Nov., Risoluzioni N. 53 405: «... Si risolve di scrivere agli Editori dei pubblici fogli cantonali interessando il loro patriotismo a voler presentare al sig. Segretario di Stato gli articoli che sono intenzionati di pubblicare relativi ai movimenti dell'armata federale prima di farli di pubblica ragione per quelle osservazioni e modificazioni che saranno opportune».

⁴⁶ Ebenda. Sitzung vom 15. Nov., Risoluzione N. 53 462: «Si risolve di mandare copia di detto foglio a questo Commissario con invito di far conoscere agli editori dei pubblici fogli in questa città il suo tenore, e di esortarli a voler conformarsi a quanto viene consigliato».

⁴⁷ Archives cantonales Lausanne, Délibérations du Conseil d'Etat, vol. No. 143, 11. Nov. 1847, und ebenda Copies de lettres du Conseil d'Etat à l'intérieur du canton, vol. No. 88, 1847, 11./13. Nov.

⁴⁸ Archives de l'Etat Neuenburg, Manuels du Conseil d'Etat, 11. Nov. 1847.

⁴⁹ Archives d'Etat Genf, Registre du Conseil d'Etat, No. 380, p. 1122—1123, 12. Nov. 1847: «... Le Conseil d'Etat, après en avoir délibéré, juge que tout avertissement ou injonction aux journaux sur un sujet aussi délicat ne produirait aucun effet utile, à cause de notre législation sur la presse, de notre éloignement du lieu des événements et du voisinage de la France où

Die pressepolizeilichen Maßnahmen des Armeekommandos, die tatsächlich bloß auf Ermahnungen und Wünsche an die Adresse der Zeitungsleute hinausliefen, atmeten ganz den gesunden Geist ihres Urhebers, des Generals Dufour. Sie lagen völlig in der Richtung der anspruchsvollen moralischen Grundsätze, denen sich dieser weise Offizier bei der Annahme der Wahl zum Oberbefehlshaber aus eigenem Antrieb zu unterziehen angekündigt hatte und die ihn dann wie zu einem providentiell bestimmten, überparteilichen Führer der entzweiten Nation aufsteigen ließen. Hatte Dufour nicht selber erlebt, wie reizbar und mißtrauisch seine Umgebung war, d. h. das politische und militärische Milieu bei Vorort und Tagsatzung, in dem er sich während der aufregenden, entscheidungsvollen Tage zwischen Beschluß zur Bundesexekution über die Wahl des Generals zu den ersten Aktionen und Erfolgen gegen den Sonderbund durchschlagen mußte? Verhaftete man doch gar den harmlosen Überbringer des Schreibens des eben zum General erwählten Dufour an die Tagsatzung, in dem dieser der Wahlbehörde nichts Verdächtigeres darlegte, als die ernste Gesinnung, mit der er seine schwere Aufgabe zu lösen sich vorgenommen habe⁵⁰.

Dufours Sinn für Maßhalten übertrug sich auch auf die Einstellung der Landesregierungen zu den Problemen der Presse-

s'impriment des journaux qui pourraient publier ce que ne contiendraient pas ceux de Genève».

⁵⁰ Vgl. Olivier Reverdin, *La Guerre du Sonderbund, vue par le Général Dufour. Juin 1847—Avril 1848*. Genf, 1948, S. 22—38, besonders S. 28, wo das Schreiben Dufours vom 22. Okt. veröffentlicht ist. Original im Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 1618, S. 2. Dazu ist der Brief Dufours an seine Gemahlin, vom 30. Okt., zu beachten. Im Schreiben vom 9. Nov. äußert er zudem seiner Tochter Anette gegenüber zur Sache folgendes: «J'ai brûlé ta lettre à Mme. de Tavel bien qu'elle ne contint (!) absolument rien, parce que je n'ai pas voulu la transmettre dans un moment où tout peut être interprété dans un sens défavorable. Le mieux est d'écrire le moins possible. Pensez qu'on a mis en prison celui qui a transmis ma lettre à la Diète. Je ne puis pas croire qu'il n'y ait que cela, car enfin les séances étant publiques, cette lettre était destinée à la publicité; ensuite je ne sais pas ce qu'on y peut trouver de mauvais . . .». Die Originale dieser zwei privaten Briefe sind im Archiv Dufour unter den «Lettres écrites pendant la campagne du Sonderbund» verwahrt.

überwachung. Die Art der Verwirklichung der vom General erteilten Leitgedanken in die schwierigen Voraussetzungen, welche die allgemein schweizerischen und die örtlichen Gewohnheiten im besondern einem solchen Vorhaben entgegenstellten, bedingte bei den Kantonsregierungen eine unterschiedliche Durchführung der generellen Weisung. Die Prüfung ergibt, daß die Handhabung von der läßigen Nichtbeachtung über die bloß formelle, praktisch kaum hervortretende Überwachung des Zeitungswesens bis zur gewissenhaft kontrollierenden Staatsanwaltschaft und gar bis zur altväterischen Vorzensur ging. Doch stellten die Regierungsämter meist ab auf die Einsicht, den guten Willen und die Vaterlandsliebe der Zeitungsleute, und diese folgten mehrheitlich durchaus diszipliniert dem höheren Gebot der Stunde.

Zum erstenmal in unserer nationalen Geschichte trat hier im Sonderbundskrieg die besondere Wichtigkeit der Presse militärpolitisch in Erscheinung. Die Zeitung, die Publizität, sie erwiesen sich als ein neues Element von unzweifelhaft nachhaltender Wirkung auf Armee und Volk, mit denen hinfort das Armeekommando zu rechnen hatte. Daß das Armeehauptquartier diesen bisher noch nie in Tätigkeit getretenen Faktor in seiner Bedeutung erkannte, damit war besonders unter den Begleitumständen eines Bürgerkrieges zu rechnen. Daß sich aber die Armeeleitung in der Bewältigung des in unseren Verhältnissen überaus heiklen Problems auf das unabdingbar Wesentliche, auf das nach menschlichem und psychologischem Ermessen Mögliche beschränkte, das war ein Verdienst des sich auch hier bewährenden, hochgesinnten und seine Mitbürger als reife, einsichtige Männer einschätzenden Generals. Seine väterlich klug ratende Art vermochte bei Behörden und Volk leicht und rasch zu erreichen, was ein anderer sich und dem Lande aus Schroffheit ebenso leichtsinnig hätte verscherzen können.

Beilagen

I.

1847. 25. Octob. Gesuch, daß in der «Katholischen Zeitung» keine Truppen-Dislokationen mehr bekannt gemacht werden möchten.

Armee der VII verbündeten Orte, No. 176.

Hauptquartier Lucern, den 25ten October 1847.

Der Chef des Generalstabs an die tit. Polizei-Direction.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Ich stelle hiemit das höfliche Ansuchen, daß in der «Katholischen Zeitung» keine Truppen-Dislocationen, mit welchen oft taktische Zwecke verbunden sein können, bekannt gemacht werden; ausgenommen was im Einverständnis mit dem Chef des General-Stabes geschehe.

Gott mit uns!

Der Chef des Generalstabs:
F. v. Elgger, Oberst.

Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten, Politisch-militärischer Teil (Schachtel 1207).

II.

Weisung des Kl. Rates von St. Gallen an seine Bezirksämter St. Gallen, Oberrheintal, Neutoggenburg und Wil.

Wiederholt haben öffentl. Blätter über die Aufstellung und Dislokation der eidg. Truppen, sowie über deren Bewegungen im Allgemeinen und Speziellen, ja sogar von militärischen Plänen, so umständliche Kenntnis gegeben, daß wir es im gegenwärtigen Momente, wo ein naher Kampf bevorsteht, nicht unterlassen können, ein förmliches Verbot gegen solche unzeitige und übelberechnete Mittheilungen und Veröffentlichungen ergehen zu lassen.

Sie werden anmit angewiesen, die Redaktoren, resp. Verleger von Zeitungen oder andern öffentlichen Blättern in Ihrem Bezirke dieses Verbot zur Kenntnis zu bringen und Darwiderhandelnde nach Art. 30 cod. corr. zur gerichtlichen Bestrafung einzuleiten.

Staatsarchiv St. Gallen, Protokoll des Kl. Rates, vom 6. Nov. 1847, Nr. 2746.

III.

Kreisschreiben an die h. Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

St. Gallen, den 6. Nov. 1847.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unzeitige und übelberechnete Mittheilungen öffentlicher Blätter über Aufstellung und die Dislokation der eidgenössischen Truppen, sowie über deren Bewegungen im Allgemeinen und Speziellen etc., in einem Momente, wo ein naher Kampf bevorsteht, haben uns veranlaßt, ein förmliches Verbot dagegen zu erlassen.

Wir geben Euch, getreue liebe Eidgenossen, hievon Kenntniss, in der Erwartung, daß Ihr in Überlegung ziehen werdet, ob nicht auch von Euch aus eine ähnliche Maßregel zu treffen am Platze sein dürfte.

.....

Der Landammann: Hungerbühler.

Im Namen des Kleinen Raths:

Der Rathsschreiber: Helbing.

Staatsarchiv Zürich, Akten L. 59.3 (Bund).

IV.

Sr. Excellenz

H. Herrn General Dufour, Oberbefehlshaber der Eidgen. Armee.

Excellenz.

Indem der Herr Divisionskommandant Gmür uns Euer Excellenz Befehle betreffend Aufhebung jeden Verkehres mit den Sonderbundskantonen und Überwachung aller nicht wohlbekannter Individuen uns zur Nachachtung übermacht, fügt er von sich aus noch die Weisung bei, «die Presse strenge überwachen zu lassen und nicht nur Flugschriften jeder Art sogleich zu unterdrücken u. mit Beschlag zu belegen, sondern auch die Zeitschriften genau im Auge zu behalten u. deren Ausgabe u. Verbreitung auf den Postämtern im strengsten Sinne zu verhindern, wenn dieselben Nachrichten enthalten sollten, welche einen nachtheiligen moralischen Eindruck auf Truppen u. Bewohner hervorbringen könnten, sowie auch dann, wenn dieselben Nachrichten über die Stellung, Stärke, Märsche u.sw. des Eidgenössischen Heeres enthalten», und endlich spricht sich der Herr Divisionskommandant dahin

aus: «er möchte uns anweisen, auch auf die Verbreiter von Gerüchten welcher Art, die zur Beunruhigung dienen können, ein wachsames Auge zu halten, und wenn sie sich nicht vollständig legitimiren, gleich den Verfassern von Pasquillen u. Libellen, den Polizeigerichten zu überweisen».

Abgesehen von der Frage, ob der Herr Divisionskommandant die Kompetenz besitze, uns derartige Weisungen zugehen zu lassen und ob sie nicht vielmehr von Euer Excellenz selbst auszugehen hätten, ja angenommen, es besitze der Herr Divisionskommandant wirklich die Befugnis zu derartigen Befehlen, sind es hauptsächlich zwei Punkte, welche es uns bedenklich erscheinen lassen, die wörtlich angeführten Weisungen des Herrn Divisionskommandanten ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen.

Der erste Grund, um dessetwillen wir diese Bedenken hegen, ist die Unbestimmtheit u. außerordentliche Allgemeinheit, welche in der die Presse beschränkenden Weisung liegt. Wir erlauben uns Euer Excellenz mitzutheilen, welche Verordnungen wir im Wesentlichen in dieser Beziehung für angemessen halten würden, wobei wir von der Ansicht ausgehen, daß diese Verordnungen eben so wirksam, aber vielleicht weniger willkürlich als diejenigen des Herrn Divisionskommandanten sein dürften. Wir würden dafür halten, es wäre etwa vorzuschreiben: 1. Es dürfen keinerlei Berichte über Truppenmärsche, Truppenstellungen, kurz militärische Maßnahmen irgend welcher Art, so lange solche Berichte in militärischer Beziehung Nachtheil bringen könnten, in Druckschriften irgend welcher Art aufgenommen werden; 2. Es dürfen keinerlei Nachrichten über die Ereignisse im Felde durch die Druckerpresse verbreitet werden, außer den offiziellen Armeebulletins; 3. Es dürfe auch sonst während der Dauer des Feldzuges nichts Gedrucktes verbreitet werden, das einen nachtheiligen Einfluß auf den Erfolg der von der Tagsatzung angeordneten Vollziehung ihres Beschlusses gegen den Sonderbund mit bewaffneter Macht ausüben könnte; 4. Es seien mit der Beschlagnahme von Druckschriften, deren Inhalt mit den vorstehenden Vorschriften im Widerspruch stünde, und mit der Vollziehung dieser Vorschriften überhaupt die Militärstellen, und nur, soweit dies nicht thunlich, die Polizeibehörden beauftragt.

Der zweite Grund, der uns gegen die fragliche Weisung des Herrn Divisionskommandanten Bedenken hegen läßt, liegt darin, daß, wenn eine solche Verfügung nicht von dem Oberbefehlshaber, sondern nur von einem Divisionskommandanten ausgeht, möglicher Weise also nur in einigen Kantonen vollzogen wird und in den vielleicht unmittelbar an denselben angrenzenden nicht, die Verfügung nicht zu dem beabsichtigten Zwecke führt, wohl aber da, wo sie ausnahmsweise in Vollziehung gesetzt wird, darum einen gehässigen Charakter annimmt. Wir halten, obgleich in unserer Verfassung die Preßfreiheit gewährleistet ist, durchaus dafür, daß unter Verhältnissen wie die gegenwärtigen mit Beziehung auf die militärischen Operationen, der Presse nicht ein unbedingt freier Lauf gelassen werden kann, und sind daher bereit, uns jeglichen diesfälligen, alle nicht rebellischen Kan-

tone betreffenden Verfügungen bereitwillig zu unterziehen. Dagegen würde es uns im höchsten Grade bedenklich erscheinen, wenn solche Hemmungen der Presse nur in einzelnen Kantonen, und unter diesen im Kanton Zürich angeordnet werden sollten.

Wir wollten nicht unterlassen, Euer Excellenz die Bedenken, welche die Weisung des Herrn Divisionskommandanten in uns erregt hat, mitzutheilen, glauben jedoch kaum nöthig zu haben hinzuzufügen, daß wir jeglichem Befehle des Oberbefehlshabers auch in dieser Richtung unbedingt und ohne Weiteres Folge leisten werden.

Wir verhehlen uns nicht, daß Maßregeln, wie die in Frage stehenden, mit der größten Schnelligkeit ergriffen werden müssen. Wir lassen daher dieses Schreiben durch Estaffete an Euer Excellenz gelangen und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit thunlichster Beförderung wieder durch Estaffete Ihre rückantwortlichen Befehle uns zugehen ließen. Unmittelbar nach Eingang derselben werden wir, zu welcher Stunde sie auch eintreffen mögen, uns versammeln, um sie in schleunige Vollziehung zu setzen.

Wir ergreifen mit Vergnügen diesen Anlaß, um Euer Excellenz die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Zürich, den 8. Novbr. 1847, Nachts 11 Uhr.

Bürgermeister und Regierungsrath des
Eidgenössischen Standes Zürich:

Der zweite Bürgermeister: Dr. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber: Dr. A. Escher.

Bundesarchiv, Archiv der Tagsatzung, Sonderbundskrieg, Bd. 1632.

V.

Bourgmaître de Zurich.

9 Nov. 47.

La nécessité de faire traduire la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire m'a empêché de vous répondre immédiatement; d'ailleurs une foule d'autres affaires urgentes m'en aurait empêché.

Je n'ai pas donné l'ordre aux divisionnaires de prendre aucune mesure contre la presse. Monsieur Gmür, par excès de zèle, a donc été un peu trop loin. Peut-être y aura-t-il eu des articles de journaux qui auront gêné ses dispositions ou qui les auront fait connaître trop tôt; est il est certain que rien n'est plus propre à faire échouer une opération militaire.

Il est donc justifiable. Mais il me semble aussi que l'on pourrait se borner, pour le moment, à des recommandations générales de discrétion, et à quelques mesures préventives du genre de celles que vous indiquez et que je prends la liberté de vous recommander.

Je m'occuperai de la chose avec mon chef d'état major aussitôt que nous aurons un moment et, s'il y a lieu, nous vous ferons connaître la mesure générale qui sera prise à cet égard.

Je vais écrire dans ce sens à Monsieur le Colonel Gmür.

Archiv General Dufour, Genf, Correspondance du Général en chef de l'armée fédérale suisse. Année 1841—1847, 1848, 1849—1857 et 1859, M. 42, S. 75, Nr. 73.

VI.

Berne, le 9 Novemb. 1847.

Mon cher Colonel.

J'ai reçu du Gouvernement de Zurich une réclamation contre une mesure que vous auriez prise au sujet des journaux. J'ai répondu que, sans doute, vous aviez eu quelque sujet de vous plaindre et que cela vous justifiait; mais qu'en réalité je n'avais donné aucun ordre de cette nature.

Or il est évident que si la mesure n'est pas générale les soins qu'on prendra pour faire taire certains journaux ne serviront de rien puisque les autres parleront et crieront d'autant plus. Cette mesure doit se prendre par l'intermédiaire du Vorort et se borner à l'invitation de surveiller la presse pour l'empêcher de faire ce dont vous vous êtes plaint à juste titre. C'est un point chatouilleux qu'on ne peut toucher qu'avec beaucoup de circonspection dans un pays tel que la Suisse où l'on est accoutumé à tout dire et à tout publier.

Je vais écrire au Vorort à ce sujet malgré le grand nombre d'affaires qui m'accablent en ce moment. Et je prie d'agréer l'assurance de mon entier dévouement.

G. H. Dufour.

Bundesarchiv, Archiv der Tagsatzung, Sonderbundskrieg, Bd. 1661 c.

VII.

Armée fédérale, Nr. 76.

Quartier général à Berne, le 9 Novembre 1947.

Le Commandant en chef à Monsieur le Président du Vorort.

Excellence.

Un des Colonels Commandants de Division a eu à se plaindre des indiscretions de la presse qui divulguait ses mouvements ou critiquait ses mesures. Il a cru, en conséquence, devoir prendre de lui même des mesures qui n'ont pas eu l'assentiment du Gouvernement du Haut Etat que cela concernait.

Il y a, je crois, quelque chose à faire à cet égard, mais la mesure doit être générale pour atteindre son but; elle doit aussi se restreindre au strict nécessaire dans un pays où toutes les libertés sont garanties et où l'on est habitué à tout dire et à tout écrire.

Je pense donc que le Haut Vorort devrait, dans l'intérêt de nos affaires présentes, inviter les Hauts Etats Confédérés à surveiller la presse pour engager les éditeurs de journaux de s'abstenir de toute publication dont les inconvénients sautent aux yeux, comme par exemple celle d'un plan d'opérations, d'un libelle contre les chefs de l'armée, de suggestions démoralisantes pour la troupe etc. Le Haut Vorort verra dans sa sagesse ce que l'on peut faire à cet égard.

Je lui demande seulement que la mesure, quelle qu'elle soit, devienne générale.

J'ai l'honneur d'être, avec la plus haute considération, de votre Excellence

Le très obéissant serviteur:
G. H. Dufour.

Bundesarchiv, Archiv der Tagsatzung, Sonderbundskrieg, Bd. 1618.

VIII.

Président du Vorort.

10 Nov. 47.

En réponse à votre lettre du 9, qui a croisé la mienne de même date sur le même sujet; et, puisque vous pensez que la demande de mesures à prendre à l'égard des journaux, doit plutôt émaner du commandant de l'armée que du H^t Vorort, j'ai l'honneur de vous informer que je vais adresser une circulaire aux gouvernements cantonnaux pour les prier de vouloir bien exercer quelque surveillance sur la presse dans l'intérêt des grands événements qui s'accomplissent en ce moment.

J'ai l'honneur etc.

Archiv General Dufour, Genf, Correspondance du Général... M. 42, S. 80, Nr. 81.

IX.

Eidg. Armee. Kreisschreiben. Der Chef des Generalstabes an sämtliche eidgenössischen Stände, mit Ausnahme des Sonderbundes.

Hauptquartier in Bern, den 10. November 1847.

Hochgeachtete Herren!

Der Herr Oberbefehlshaber der Armee findet es unter den gegenwärtigen Umständen unerlässlich, daß die öffentlichen Blätter sich jeder

Verbreitung beunruhigender Neuigkeiten, die zudem oft jedes Grundes entbehren, enthalten und nichts veröffentlichen, was über die Operationspläne der verschiedenen Truppenabteilungen, ehe dieselben noch einen Anfang von Vollziehung erhalten haben, etwa verlautet.

Es bittet daher derselbe die hohen Kantonsregierungen, in diesem Sinn die Tagespresse zu überwachen und die Herausgeber öffentlicher Blätter zu veranlassen, mit großer Vorsicht zu handeln und sich jeder Veröffentlichung zu enthalten, welche sich auf die in Vollziehung befindlichen oder auch nur im Wurfe liegenden militärischen Operationen bezieht, auch die Spalten ihrer Blätter jedem Artikel zu verschließen, der die Truppenanführer in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder Mißtrauen unter den eidgenössischen Truppen zu erwecken oder das Land zu beunruhigen sucht.

Der Herr General überläßt es im übrigen der Weisheit der hohen Regierungen, die Art und Weise dieser Aufsicht zu bestimmen, um das gewünschte Ziel zu erreichen, ohne die Reizbarkeit der Presse zu sehr zu erregen.

.....

Der eidgenössische Oberst,
Chef des Generalstabes:
F. Frey-Herosé.

Staatsarchiv Zürich, Akten L. 59. 3 (Bund).

X.

Président du Vorort.

10 Nov. 47

L'espionnage se faisant d'une manière très active par la voie de la poste, j'estime qu'il est indispensable et comme mesure de guerre, de prendre provisoirement et jusqu'à nouvel ordre les mesures nécessaires pour intercepter ce moyen de communication avec les Etats du Sonderbund. Je viens, en conséquence, prier le H^t Vorort de vouloir bien faire auprès des Cantons que cela concerne les démarches nécessaires pour atteindre ce but.

Archiv General Dufour, Genf, Correspondance du Général... M. 42, S. 79, Nr. 79.